



Sachstand

Die Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I

Die Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 084/21
Abschluss der Arbeit: 1. November 2021
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Beratungspflicht nach § 14 SGB I	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Anspruch	5
2.3.	Form	5
2.4.	Zuständigkeit	6
2.5.	Pflicht zur Spontanberatung	6
3.	Die Folgen fehlerhafter oder unterlassener Beratung	8
3.1.	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch	8
3.2.	Amtshaftung gemäß § 839 BGB	9

1. Einleitung

Nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jeder Bürger einen Rechtsanspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Die Beratung erstreckt sich dabei auf alle sozialrechtlichen Fragen, die für den einzelnen von Bedeutung sind oder künftig Bedeutung erlangen können. Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Familien-, Arbeits- oder Steuerrecht sind grundsätzlich nicht einbezogen.¹

Die Beratungspflicht obliegt in erster Linie dem im jeweiligen Leistungsbereich zuständigen Leistungsträger, da nur dieser in der Regel über die erforderliche Sachkunde verfügt, um ausreichend beraten zu können.²

Eine Beratungspflicht besteht zunächst nur aus konkretem Anlass und wird durch ein entsprechendes Ersuchen eines Berechtigten beim Leistungsträger ausgelöst. Inwieweit für einen Sozialleistungsträger auch ohne ein konkretes Beratungsersuchen die Pflicht zur Beratung „von Amts wegen“ besteht, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG)³ nach allen Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen und soll im Folgenden näher betrachtet werden.

2. Die Beratungspflicht nach § 14 SGB I

2.1. Allgemeines

Die Beratung nach § 14 SGB I soll sicherstellen, dass jeder Einzelne die ihm eingeräumten sozialen Rechte verwirklichen kann. Sie ist somit eine individuelle und umfassende Information zu konkreten Rechtsfragen, tatsächlichen Umständen und Gestaltungsmöglichkeiten.⁴ Auch soll sie dem Betroffenen Orientierungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte bieten, ihm aber auch die an ihn selbst gerichteten Erwartungen vor Augen führen. Die Beratung ist stets auf den Einzelfall und die einzelne Person bezogen. Es geht also darum, in einem rechtlich zum Teil sehr komplexen Zusammenhang die Bedingungen für ein zweckmäßiges Verhalten des Einzelnen zu erleichtern. Mit dem Beratungsanspruch nimmt die Regelung des § 14 SGB I im Hinblick auf bestehende Rechte Bezug auf die in § 11 SGB I normierten Sozialleistungen, die in den §§ 18 ff. SGB I näher bezeichnet werden. Hinsichtlich der Pflichten ist im Besonderen an die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Erhalt von Sozialleistungen gemäß §§ 60 ff. SGB I sowie an Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 28a ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu denken.

1 Hase in: BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, Stand: 1. März 2019, SGB I, § 14, Rn. 1.

2 Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 3.

3 BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – B 9 VJ 2/02 R, Rn. 31 (zitiert nach juris).

4 Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB I, § 14, Rn. 1, 2.

Inhaltlich soll die Beratung „richtig, unmissverständlich und umfassend“ sein, so dass der Beratene verständlich zur Verwirklichung seiner Interessen disponieren kann.⁵

2.2. Anspruch

Der Anspruch auf Beratung steht „jedem“ zu. Berechtig sind danach alle natürlichen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, soweit für sie Rechte und Pflichten nach dem SGB bestehen oder bestehen können. Auch juristische Personen kommen in Betracht, wie beispielsweise Arbeitgeber oder gemeinnützige Verbände.

Ein bereits bestehendes Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem Ratsuchenden setzt der Anspruch auf Beratung nicht voraus. Die Beratung nach § 14 SGB I ist ein Bürgerrecht, auch wer nicht in einer Rechtsbeziehung zur Sozialverwaltung steht, darf sich gezielt über seine sozialen Rechte und Pflichten informieren lassen.⁶ Mit dem Antrag auf Beratung wird ein Verwaltungsrechtsverhältnis unmittelbar begründet.⁷ Der Beratungsanspruch setzt ein berechtigtes Interesse des zu Beratenden voraus. Eine Beratung über in absehbarer Zeit nicht entstehende Ansprüche – wie beispielsweise bei jüngeren Personen über eine Altersrente – kann auch abgelehnt werden.⁸ Ob ein Leistungsträger zur Beratung verpflichtet ist, ist immer anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen.⁹

2.3. Form

Die Beratung ist dem Grunde nach formfrei, sie kann mündlich oder auch schriftlich erfolgen. Sie muss aber – ausgerichtet an ihrem Sinn und Zweck – derart erfolgen, dass der Einzelne die Information in richtiger, sachgerechter, unmissverständlicher und vollständiger Form sowie in leicht verständlicher Sprache erhält, die auf unerfahrene und unkundige Rechtssuchende Rücksicht nimmt. Eine Beratung ausschließlich durch Merkblätter ist somit in den meisten Fällen nicht ausreichend.¹⁰

Allerdings erfordert der Beratungsanspruch auch die Mitwirkung des Beratungssuchenden sowie unter Umständen auch die Aufklärung von Irrtümern, die auf der Verwaltungsseite bestehen. Bei

5 Hase in: BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, Stand: 1. März 2019, SGB I, § 14, Rn. 1.

6 Hase in: BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, Stand: 1. März 2019, SGB I, § 14, Rn. 3.

7 Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 16.

8 Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 2.

9 Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 11.

10 Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB I, § 14, Rn. 5.

Mitwirkungsmängeln durch den Beratenen können dadurch entstandene Beratungsfehler des Leistungsträgers unbeachtlich werden.¹¹

2.4. Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung sind nach § 14 Satz 2 SGB I die Leistungsträger innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Auf Fragen aus anderen Sozialrechtszweigen ist im Rahmen der Beratung nur insoweit einzugehen, als diese sich auf den Aufgabenbereich des beratenden Trägers auswirken können. Bei sachlicher Unzuständigkeit eines Leistungsträgers erfolgt grundsätzlich eine Verweisung des Ratsuchenden an den zuständigen Leistungsträger gemäß § 16 Abs. 2 SGB I.¹²

Da sich die Beratungspflicht eines Leistungsträgers aufgrund der Verzahnung und Verknüpfung aller Sicherungssysteme untereinander nicht immer nur auf die Normen des betreffenden Sozialleistungsbereichs beschränken lässt, besteht auch die Pflicht, auf Wechselwirkungen zu anderen Bereichen, insbesondere wenn es um gegenseitige Anrechnungs- oder Ausschlussmöglichkeiten geht, hinzuweisen.¹³

2.5. Pflicht zur Spontanberatung

Im Regelfall entsteht ein Beratungsanspruch nur dann, wenn sich ein Berechtigter mit einem Beratungsbegehren an einen bestimmten Sozialleistungsträger wendet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die Leistungsträger im Ausnahmefall aber auch von Amts wegen zur Beratung verpflichtet, wenn dafür aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls ein konkreter Anlass besteht.¹⁴ Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Spontanberatung immer dann, wenn ein Verwaltungsverfahren nach § 8 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Gang gesetzt worden ist und sich klar zutage tretende Gestaltungsmöglichkeiten zeigen, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig ist, dass sie jeder verständige Betroffene mutmaßlich nutzen würde.¹⁵ Der Beratungsbedarf muss sich auf den ersten Blick aufdrängen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten des Betroffenen erkennen lässt, dass es ihm offensichtlich an Informationen über seine rechtlichen Möglichkeiten fehlt, das Leistungsangebot so unübersichtlich ist, dass eine individuelle Beratung zu den Handlungsmöglichkeiten geboten ist,

11 Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 20.

12 Hase in: BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, Stand: 1. März 2019, SGB I, § 14, Rn. 5.

13 Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 4.

14 Hase in: BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, Stand: 1. März 2019, SGB I, § 14, Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

15 BSG, Urteil vom 2. April 2014 – B 4 AS 29/13, Rn. 29 (zitiert nach juris).

oder die Rechtslage so komplex ist, dass ein besonderer Beratungsbedarf für den Sozialleistungsträger ohne weiteres erkennbar ist.¹⁶

Die Pflicht zur Spontanberatung besteht auch dann, wenn der erneute Bezug oder der Weiterbezug von Sozialleistungen ohne einen entsprechenden Hinweis zu scheitern droht und somit besonders schwerwiegende Nachteile für den Betroffenen entstehen können.¹⁷

Inwieweit ein Sozialleistungsträger auch über seine eigene Zuständigkeit hinaus in anderen Sozialleistungsangelegenheiten zur Spontanberatung verpflichtet sein kann, richtet sich in erster Linie danach, ob eine Verflechtung zwischen beiden Rechtsgebieten besteht.¹⁸ Hierzu hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine sogenannte Funktionseinheit zwischen den beiden Leistungsträgern bestehen muss. Eine Funktionseinheit besteht, wenn ein Leistungsträger in den Verwaltungsablauf des anderen Leistungsträgers arbeitsteilig eingeschaltet ist.¹⁹ Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn ein Sozialleistungsträger einen bestimmten Teil des Verwaltungsverfahrens eines anderen Trägers abzuwickeln hat oder er im Rahmen seiner eigenen Aufgabenerfüllung von damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben des anderen Trägers Kenntnis erlangt. Im Ergebnis müssen die Zuständigkeitsbereiche beider Träger materiell-rechtlich eng miteinander verknüpft sein.²⁰

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich dieser Auffassung des Bundessozialgerichts vor dem Hintergrund der immer weitreichenderen Verzahnungen im Sozialrecht angeschlossen und diese untermauert.²¹

So hat bei konkurrierenden Sozialleistungen derjenige Leistungsträger, der die vorrangige Leistung gewährt, bei Wegfall seiner Leistung im Rahmen seiner Fürsorge- und Betreuungspflicht den Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass ein erneuter Anspruch beim nachrangigen Leistungsträger wieder gegeben sein könnte. Die Belehrungspflicht besteht jedoch nicht, wenn es sich

16 Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB I, § 14, Rn. 4.

17 BSG, Urteil vom 24. Juli 1985 – 10 RKg 5/84, Rn. 19 (zitiert nach juris); hier wurde durch den Rentenversicherungsträger versäumt, auf die Notwendigkeit einer erneuten Antragstellung zur Durchsetzung eines erneuten Kindergeldanspruchs hinzuweisen. Vgl. auch Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 22, 29 sowie Mrozynski in: Mrozynski, SGB I, Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2019, SGB I, § 14 Rn. 33a.

18 Mrozynski in: Mrozynski, SGB I, Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2019, SGB I, § 14 Rn. 31, 33.

19 BSG, Urteil vom 22. Oktober 1996 – 13 RJ 69/95, Rn. 30 (zitiert nach juris); hier hatte es die Arbeitsverwaltung bei Beendigung des Leistungsbezuges versäumt, den Betroffenen darüber zu beraten, dass eine Beitragsnachzahlung in der Rentenversicherung zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften möglich sein könnte.

20 Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. April 2012 – L 19 AS 1029/11 B PKH, Rn. 7 (zitiert nach juris).

21 BGH, Beschluss vom 2. August 2018 – III ZR 466/16, Rn. 15 (zitiert nach juris).

weder um korrespondierende noch um konkurrierende Leistungen handelt, sondern nur um solche, die neben der Leistung des Leistungsträgers in Betracht kommen könnten, insbesondere wenn der Anspruch hierauf von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.²²

Die Beratungspflicht eines Leistungsträgers außerhalb der eigenen Zuständigkeit stellt insoweit einen Ausnahmefall dar und ist immer anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.²³ Insbesondere besteht auch keine Verpflichtung, den Einzelnen so zu beraten, dass in allen Fällen das „Optimale“ erreicht wird.²⁴ Vielmehr haben die Sozialleistungsträger gemäß § 17 SGB I dafür Sorge zu tragen, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhält und dass der Zugang zu diesen Leistungen möglichst einfach gestaltet wird.²⁵ Die Leistungsträger sind nicht dazu verpflichtet, bereits bestehende Verwaltungsvorgänge auf möglichen Beratungsbedarf zu durchsuchen. Auch bei Routinevorgängen müssen keine Nachforschungen über den konkreten Bearbeitungsanlass hinaus angestellt werden.²⁶

3. Die Folgen fehlerhafter oder unterlassener Beratung

Eine unterlassene Spontanberatung, oder eine unzureichende, fehlerhafte Beratung kann einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, welcher durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte entwickelt wurde, oder einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auslösen. Beide Ansprüche können auch nebeneinander bestehen.

3.1. Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Hat ein Leistungsträger Beratungspflichten verletzt und hierdurch einen Schaden verursacht, ist zunächst zu prüfen, ob ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch besteht. Ist dieser Anspruch gegeben, muss der Sozialleistungsträger sein Fehlverhalten und den dadurch entstandenen Nachteil, der sich für den betroffenen Bürger aufgrund des Beratungsfehlers ergeben hat, ausgleichen.

Anspruchsvoraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sind dabei zunächst ein rechtswidriges Verhalten eines Sozialleistungsträgers (hier also die fehlende oder falsche Beratung), eine dadurch bedingte Fehldisposition des Bürgers (beispielsweise eine verspätete Antragstellung) sowie ein entstandener Nachteil oder Schaden beim Bürger (entgangene Leistungen). Ein Verschulden des Leistungsträgers ist hingegen nicht erforderlich. Hat der Bürger

22 Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Werkstand: 111. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 6.

23 BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – B 9 VJ 2/02 R, Rn. 31 (zitiert nach juris).

24 Greiner in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 7. Auflage 2021, SGB I, § 14, Rn. 8. Vgl. auch BSG, Urteil vom 6. August 1992 – 8 RKn 9/91, Rn. 20 (zitiert nach juris).

25 Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 23.

26 BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – B 7 SF 1/03 R, Rn 16 (zitiert nach juris). Vgl. auch Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, § 14, Rn. 24.

durch grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliches Handeln den Schaden mitverursacht, scheidet ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch aus. Durch den Anspruch soll der Zustand wieder hergestellt werden, der bei rechtmäßigem Verhalten des Leistungsträgers bestanden hätte.²⁷ Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist vor dem zuständigen Sozialgericht geltend zu machen.

3.2. Amtshaftung gemäß § 839 BGB

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht gegenüber einem Dritten, so hat er den daraus entstehenden Schaden gemäß § 839 Abs. 1 BGB zu ersetzen. Wobei es hier nicht auf das Tätigwerden eines Beamten im formalen Sinne ankommt, sondern auf die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch eine natürliche Person. Im Gegensatz zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch muss die Amtspflicht hier vorsätzlich oder fahrlässig verletzt worden sein. Eine fehlerhafte oder unterlassene Beratung kann eine solche Amtspflichtverletzung darstellen. Liegt ein Mitverschulden des Berechtigten vor, mindert sich der Schadensersatzanspruch. Der Amtshaftungsanspruch richtet sich auf einen Ersatz von Geldleistungen (§ 249 BGB) und ist bei der Behörde, in deren Dienst der Amtswalter (der Beschäftigte) steht, geltend zu machen. Für Streitigkeiten über Amtshaftungsansprüche ist der Zivilrechtsweg eröffnet.²⁸

* * *

27 Hase in: BeckOK Sozialrecht, 62. Edition, Stand: 1. März 2019, SGB I, § 14, Rn. 11, 11a.

28 Spellbrink in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Werkstand: 114. Ergänzungslieferung Mai 2021, SGB I, Vorbemerkungen zu §§ 13-15, Rn. 8-10.